

nälen, für deren Anlage nach § 8 des Wasserrechtsgesetzes beim Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen das Enteignungsrecht erteilt werden kann. Daß nun was für die erste Anlage eines Kanals gilt auch für dessen Erweiterung gelten muß, erscheint als selbstverständlich. Ob im Uebrigen der Regierungsrath mit Recht oder mit Unrecht angenommen habe, die Erweiterung respektive die dadurch ermöglichte verbesserte Herstellung des Kanals liege im überwiegenden Interesse einer Ortschaft, hat das Bundesgericht nicht nachzuprüfen. Wenn die gesetzlich kompetente kantonale Behörde das Enteignungsrecht für ein Werk aus Gründen des öffentlichen Nutzens, gestützt auf die kantonale Gesetzgebung, verleiht, so ist das verfassungsmäßige Prinzip gewahrt und es hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen, ob die Erstellung des Werkes wirklich durch öffentliche Interessen gefordert werde. Die Würdigung der konkreten Verhältnisse ist vielmehr ausschließlich Sache der kantonalen Behörden. Nur wenn von diesen öffentliche Interessen bloß vorgeschoben werden sollten, um in That und Wahrheit private Spekulationen zu begünstigen, läge eine Verfassungsverletzung vor. Dies ist indeß im vorliegenden Falle gar nicht behauptet und nicht anzunehmen.

3. Wenn endlich der Rekurrent noch scheint behaupten zu wollen, es stehe ihm ein Privatrecht auf Nutzung der Triebkraft des Gewerbekanal's der Rekursbeklagten zu, so kann hierauf eine staatsrechtliche Beschwerde nicht begründet werden. Glaubt der Rekurrent, es stehe ihm ein solches, übrigens in keiner Weise nachgewiesenes, Recht zu, so mag er dasselbe vor dem Zivilrichter geltend machen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### 74. Urtheil vom 19. Juli 1890 in Sachen Hungerbühler und Möhl.

A. Die Municipalgemeinde Romanshorn nahm am 16. Dezember 1888 ein Baureglement an, durch welches die Aufstellung eines Ueberbauungsplanes zum Zwecke der Feststellung der zukünftigen neuen Straßenzüge sowie der Korrektur bestehender Straßelinien und der Baulinie und des Nivellements der sämtlichen Straßen und öffentlichen Plätze angeordnet wurde; ebenso den Ueberbauungsplan selbst, welcher vorher zu öffentlicher Einsicht aufgelegt worden war. Baureglement und Plan erhielten die regierungsräthliche Genehmigung. Jsaak Hungerbühler, Kaufmann in Lindau, hatte schon vorher auf seiner Liegenschaft Nr. 228 an der Rieslerstraße in Romanshorn ein Bauwistr aufgestellt. Das Bezirksamt Arbon verweigerte die Baubewilligung, weil das Bauwistr direkt in der Verlängerung der Kreuzstraße liege und die beabsichtigte Baute die Fortsetzung dieser Straße, welche der Gemeinderath von Romanshorn für nahe bevorstehend halte, verunmöglichen würde. Hungerbühler rekurrierte hiegegen an den Regierungsrath des Kantons Thurgau, wurde indeß von diesem am 29. Dezember 1888 abgewiesen, weil die Gemeinde Romanshorn am 16. Dezember einen Gemeindebauplan genehmigt habe, nach welchem die Kreuzstraße verlängert werden solle und die Ausführung des vom Beschwerdeführer planirten Gebäudes eine solche Verlängerung verunmöglichen würde. Am 7. März 1890 stellte Jsaak Hungerbühler, nachdem inzwischen die Verlängerung der Kreuzstraße nicht in Angriff genommen worden war abermals ein Baugespann auf seiner Liegenschaft Nr. 228 auf; Ebenso stellte sein Schwiegervater, alt Gemeinderath Möhl in Romanshorn, auf seinem Grundstücke Nr. 236 ein Baugespann auf. Gegen beide Bauten erhob der Gemeinderath von Romanshorn Einsprache, gegen die erstere, wie früher, weil sie die Verlängerung der Kreuzstraße, gegen die letztere, weil sie die Verlängerung der Rieslerstraße verunmögliche und diese im Ortsplane vorgesehenen Straßenverlängerungen zu denjenigen gehören, von denen man annehme, sie möchten die ersten sein, welche aus-

geführt werden. In Folge dieser Einsprache verweigerte das Bezirksamt Arbon die Baubewilligung. Sowohl Hungerbühler als Mähl rekurrirten hiegegen an den Regierungsrath des Kantons Thurgau. Dieser entschied am 11. April 1890 dahin: Die Beschwerde wird im Sinne der Motive beantwortet. In den Motiven ist ausgeführt: Die vom Gemeinderathe erhobene formelle Einrede, daß die Rekurrenten durch die unterlassene Beschreitung des Rekursweges gegen die Plangenehmigung das Beschwerderecht verwirkt haben, sei unbegründet, weil die Rekurrenten damals noch nicht haben wissen können, zu welchem Zeitpunkte die in Frage stehenden Straßenanlagen zur Ausführung gelangen werden und daß der Gemeinderath erst mit diesem Zeitpunkte den dazu nöthigen Boden entschädigen werde. Nachdem der Straßenplan für die Ortschaft Romanshorn von der Gemeinde und dem Regierungsrathe genehmigt worden sei, könne der Gemeinderath nicht gestatten, daß auf zukünftigem Straßenboden neue Gebäude aufgeführt werden, welche entweder die Ausführung des Gemeindebauplanes verunmöglichen oder dadurch erschweren, daß zur Ausführung einer Straße die Gebäude wieder abgebrochen und entschädigt werden müßten. Dagegen könne in Frage kommen, ob der für die Straße benötigte Boden sofort nach der Eintragung in den Ortsplan zu entschädigen sei oder aber erst zur Zeit, wenn die projektierte Straße zur Ausführung gelange. In der Regel werde das durch eine projektierte Straße beschränkte Verfügungsrecht dem Eigenthümer keinen Schaden verursachen, doch seien Fälle möglich, daß ein solcher eintrete, namentlich wenn das betreffende Grundstück quer zur planirten Straße eine geringe Längsausdehnung habe und durch dieselbe die Errichtung eines Gebäudes verunmöglicht oder erschwert werde. In solchen Fällen sei es billig, daß die Gemeinde den zur Straßenanlage benötigten Boden sofort erwerbe oder doch zu demjenigen Zeitpunkte, in welchem der Eigenthümer auf demselben ein Gebäude zu errichten beabsichtige. Ob und in welchem Grade eine Schädigung durch eine projektierte Straße, welche erst zu späterer Zeit ausgeführt werden solle, eintrete, haben nicht die Administrativbehörden zu entscheiden, sondern der Civilrichter.

B. Gegen diesen Entscheid ergriffen J. Hungerbühler und alt

Gemeinderath Mähl den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Sie behaupten, indem sie im Wesentlichen die in den bundesgerichtlichen Entscheidungen in Sachen Verban gegen Biel vom 29. Oktober 1890, Amtliche Sammlung VI, S. 586 und Haffner gegen Frauenfeld vom 11. Oktober 1889 geltend gemachten Argumente unter Hinweis auf diese Entscheidungen weiter ausführen, die angefochtene Schlußnahme involvire eine Verletzung der in § 11 der thurgauischen Kantonsverfassung niedergelegten Eigenthumsgarantie. Im Weiteren bemerken sie: Wenn sie gegen den Gemeindebeschluß vom 16. Dezember seiner Zeit nicht protestirt haben, so haben sie damit nicht zugegeben, daß jede Expropriations- und Entschädigungspflicht ausgeschlossen sei, sobald ein Schaden eintrete. Dies sei aber in demjenigen Momente der Fall, wo sie, wie dies jetzt geschehen sei, an der Ausübung ihres Eigenthumsrechtes gehindert werden. Wenn Hungerbühler gegen den Entscheid des Regierungsrathes vom 29. Dezember 1888 nicht rekurrirt habe, so sei es deßhalb nicht geschehen, weil er der festen Ueberzeugung gewesen sei, es werde mit der Verlängerung der Kreuzstraße sofort begonnen und sein Land expropriirt werden. Sie beantragen: Aufhebung des regierungsräthlichen Beschlusses vom 11. April dieses Jahres und Schutz ihrer Klage, daß der Gemeinderath von Romanshorn seine Verfügung vom 11. März dieses Jahres entweder zurücknehme oder aber ihr Land für genannte Straßenverbindungen expropriire und dafür voll und ganz entschädige.

C. Der Gemeinderath von Romanshorn macht in seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde im Wesentlichen geltend: Die Sachlage sei im vorliegenden Falle eine andere als in den von den Rekurrenten angeführten Fällen Verban und Haffner. Im vorliegenden Falle sei durch die Genehmigung von Baureglement und Bebauungsplan, wie sie am 16. Dezember 1888 von der Gemeinde ausgesprochen worden sei, nicht nur eine allgemeine Verordnung aufgestellt worden, gegen deren Ausführung im Einzelnen nachträglich noch protestirt werden könnte oder deren Tragweite dem Einzelnen nicht ersichtlich gewesen wäre. Vielmehr sei durch die Genehmigung von Bauplan und Baureglement in einer jedem Bürger erkennbaren Weise im Einzelnen festgestellt worden,

welche Liegenschaften mit einer Baubeschränkung belastet werden. Durch Einsichtnahme des öffentlich aufgelegten Planes habe Jedermann sich hievon Kenntniß verschaffen können und die Rekurrenten haben dies denn auch thatsächlich gethan. Eine Entschädigung für die in der Auflage der Baubeschränkung liegende vorläufige Enteignung sei deshalb nicht anerboden worden, weil die Gemeinde gefunden habe, es entstehe für die beteiligten Grundeigentümer im Ganzen und Großen überhaupt kein Schaden, sondern eher ein Vortheil und weil übrigens auch Niemand einen Entschädigungsanspruch erhoben habe. Die hoheitliche Genehmigung des Gemeindebeschlusses vom 16. Dezember 1889 bilde somit den eigentlichen Enteignungsakt; es sei damit erklärt worden, daß die Gemeinde von denjenigen Grundeigentümern, deren Güter laut Plan einst von Straßen durchschnitten werden, eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit über ihr Eigenthum fordere und dafür eine Entschädigung nicht gewähre. Wenn einer der Expropriaten hiemit nicht einverstanden gewesen sei, so habe er gemäß § 2 des kantonalen Expropriationsgesetzes innert 30 Tagen, von Kenntnißnahme des bezüglichen Beschlusses an gerechnet, beim Bezirksrathe Einsprache erheben müssen. Es sei dies von keiner Seite geschehen. Ebensovienig habe Jemand die Kompetenz der Gemeinde zu Aufstellung von Baureglement und Bebauungsplan durch Beschwerde beim Regierungsrathe, welche nach dem Gemeindeorganisationsgesetze binnen 14 Tagen hätte eingereicht werden müssen, bestritten. Demnach seien die Rekurrenten, nachdem sie alle Fristen versäumt, zur Beschwerde nicht mehr berechtigt; nicht durch die Bauinhibition des Bezirksamtes sondern schon durch den Gemeindebeschluß vom 16. Dezember 1888 sei ihre Baufreiheit beschränkt worden. Unter allen Umständen gelte dies für den Rekurrenten Hungerbühler, welchem gegenüber der in der ganz gleichen Sache vom Regierungsrathe im Jahre 1888 erlassene Entscheid in Rechtskraft erwachsen sei. Die Rekurrenten geben selbst zu, daß ihnen durch den Gemeindebeschluß vom 16. Dezember 1889 ein Schaden nicht erwachsen sei; ein solcher solle erst jetzt, durch die Bauinhibition, entstanden sein. Allein auch dies sei unrichtig. Die Rekurrenten können jeden Schaden vermeiden, indem sie einfach nicht bauen, sie können

übrigens auf ihren Grundstücken sehr wohl in einer dem Bebauungsplan entsprechenden Weise bauen, ja es sei dies für sie sogar vortheilhafter, als wenn sie ihre Bauten jeweilen in die projektierte Straßenlinie stellen. Sie haben ihre Bauprojekte nur deshalb in letzterer Weise gestaltet, weil sie glauben, die Gemeinde zu sofortiger Expropriation des für dieselbe gegenwärtig noch werthlosen Bodens zwingen zu können, wo dann die Gemeinde ihnen denselben doch zur Benutzung überlassen müßte. Wenn der Regierungsrath finde, die Frage des Schadenersatzes sei durch den Zivilrichter zu entscheiden, so entziehe sich diese Entscheidung der Nachprüfung des Bundesgerichtes. Den Rekurrenten sei ja der Rechtsweg prinzipiell geöffnet; erst wenn der Richter sich inkompetent erklären sollte, könnte das Bundesgericht wegen Rechtsverweigerung einschreiten. Eine Verfassungsverletzung liege also nicht vor.

D. Der Regierungsrath des Kantons Thurgau seinerseits bemerkt: Seine angefochtene Entscheidung besage durchaus nicht, daß das Grundeigenthum der Rekurrenten für später zu erstellende Gemeindestraßen ohne volle Entschädigung in Anspruch genommen werden dürfe, oder daß die ihnen durch den Bebauungsplan auferlegte Baubeschränkung nicht schon vor der Erstellung der Straßen eine Schmälerung ihres Privatrechtes enthalten könne und darum Expropriation respektive entsprechende Entschädigung zur Folge haben müsse. Der Entscheid sage nur, daß eine solche Baubeschränkung, um zu einer Expropriation Veranlassung zu geben, eine wirkliche, nicht nur fingirte Schädigung des Eigenthümers zur Folge haben müsse und daß über die Entschädigungsfrage vom Zivilrichter, nicht von den Administrativbehörden zu entscheiden sei. Nun enthalte § 11 der thurgauischen Kantonsverfassung Vorschriften über das Verfahren in Enteignungssachen überall nicht, es sei dies vielmehr der Gesetzgebung vorbehalten. Allerdings rufe die Verfassung selbst einem Gesetze, allein dadurch werden die Bestimmungen des kantonalen Expropriationsgesetzes nicht zum Bestandtheile des Verfassungsrechtes erhoben. Danach könne denn hier von einer Verfassungsverletzung nicht die Rede sein. Denn eine Verletzung des Prinzips des Art. 11 der Kantonsverfassung könne doch nicht darin gefunden werden, daß die

Rekurrenten mit ihrer Entschädigungsansprüche, ohne Regierung ja sogar in Anerkennung derselben, wegen Inkompetenz der Administrativbehörden an den Civilrichter seien gewiesen worden; dadurch sei doch der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigenthums nicht bedroht oder gar verletzt. Vielmehr würde es sich, auch wenn die angefochtene Entscheidung unrichtig wäre, immer nur um eine, der Cognition des Bundesgerichtes entzogene, unrichtige Auslegung eines kantonalen Gesetzes handeln. Uebrigens entspreche die Entscheidung auch dem kantonalen Expropriationsgesetze; dieses behalte nur die Frage der Abtretungspflicht der Entscheidung der Administrativbehörde vor; darum handle es sich aber hier nicht, sondern vielmehr um die andere Frage, ob die Rekurrenten berechtigt seien, die Gemeinde anzuhalten, ihnen schon jetzt den für zukünftige Straßen in Aussicht genommenen Boden abzunehmen. Zu prüfen sei dabei, ob die Baubeschränkung wirklich eine Schädigung involvire und bejahendenfalls ob nur diese Servitut zu entschädigen oder statt dessen der belastete Boden zu expropriiren sei. Demnach sei die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, eventuell würde um vorherige Ueberweisung der Sache an die letzte kantonale Instanz, den Großen Rath des Kantons Thurgau nachgesucht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Ein Grund, die Beschwerdeführer zunächst an den Großen Rath des Kantons Thurgau zu verweisen, liegt nicht vor. Freilich hat sich das Bundesgericht das Recht hiezu stets gewahrt und von demselben dann Gebrauch gemacht, wenn es ihm wünschenswerth erschien, die Meinung der obersten kantonalen Behörde, insbesondere über zweifelhafte neue Fragen des kantonalen Verfassungsrechtes, zu kennen. Allein eine unerläßliche Vorbedingung der Zulässigkeit von Beschwerden der hier in Frage stehenden Art ist die vorgängige Anrufung der obersten Kantonalbehörde nicht und nun handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um eine neue Streitfrage, welche besondere eigenthümliche Bestimmungen des thurgauischen Verfassungs- oder Gesetzesrechtes beträfe und für deren Lösung durch das Bundesgericht daher die Entscheidung des kantonalen Großen Rathes von wesentlicher Bedeutung sein könnte; vielmehr steht eine verfassungsmäßige Ge-

währleistung in Frage, welche in wesentlich gleicher Weise in den meisten Kantonsverfassungen niedergelegt ist und über deren Tragweite das Bundesgericht schon wiederholt Gelegenheit hatte, sich auszusprechen.

2. Die vom Gemeinderathe von Romanshorn erhobene Eingrede der Verwirkung des Rekursrechtes ist unbegründet. Es ist in der angefochtenen Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons Thurgau anerkannt, daß die Rekurrenten aus dem Gemeindebeschlusse vom 16. Dezember 1888 noch nicht haben ersehen können, in welchem Zeitpunkte die im Gemeindebauplane vorgesehenen Straßen zur Ausführung gelangen werden und daß der Gemeinderath erst mit diesem Zeitpunkte zur Enteignung des zur Straßenanlage nöthigen Landes schreiten wolle. Danach haben sie denn dadurch, daß sie gegen den fraglichen Gemeindebeschluss nicht rekurrierten, das Recht nicht verwirkt gegen eine auf Grund dieses Gemeindebeschlusses, ohne vorgängiges Expropriationsverfahren, geltend gemachte Baubeschränkung sich zu beschweren. Dies gilt speziell auch für den Rekurrenten Hungerbühler; auch dieser hat sein Rekursrecht nicht durch die Unterlassung, gegen den Regierungsbefchluss vom 29. Dezember 1888 Beschwerde zu führen, verwirkt, da eben damals nach der eigenen Ausführung des Regierungsrathes noch nicht ersichtlich war, daß die Gemeinde die Baubeschränkung ohne demnächstige Ausführung der Straßen und damit eintretende Expropriation festhalten wolle.

3. In der Sache selbst hat das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen, daß Beschränkungen des Inhaltes des Eigenthums angeichts der verfassungsmäßigen Eigenthumsgarantie zwar wohl durch die Gesetzgebung nicht aber durch bloße Verwaltungsanordnungen, insbesondere nicht durch bloßes auf keiner besondern gesetzlichen Ermächtigung beruhendes Gemeindestatut, eingeführt werden können; der Inhalt des Eigenthums könne wohl durch das objektive Recht (das Gesetz) normirt und geändert werden, nicht aber können einzelne, nach der geltenden Rechtsordnung im Eigenthum liegende Befugnisse dem Eigenthümer durch bloße Verwaltungsanordnung entzogen werden. Vielmehr sei ein Entzug einzelner, nach dem geltenden objektiven Rechte im Eigenthumsrechte begriffener Befugnisse, wie zum Beispiel der Baufreiheit

nur im Wege der Expropriation, durch expropriationsweise Auf-  
erlegung einer Eigenthumsbeschränkung verfassungsmäßig statthaft  
(vergleiche unter Anderm Entscheidung in Sachen Verdan gegen Biel,  
Amtliche Sammlung VI, S. 586 u. ff., in Sachen Tobler gegen  
Bern, XIII, S. 281 u. ff.) Speziell hat das Bundesgericht auch  
in seiner einen dem vorliegenden völlig analogen Thatbestand be-  
treffenden Entscheidung in Sachen Haffner vom 11. Oktober  
1889 ausgesprochen, daß der Entzug eines Eigenthumsbestandtheils  
durch bloße Verwaltungsanordnung auch dann als mit der ver-  
fassungsmäßigen Eigenthumsgarantie unvereinbar erscheine, wenn  
dem Eigenthümer rücksichtlich einer Entschädigungsforderung der  
Rechtsweg vorbehalten werde. Hieran ist auch im vorliegenden  
Falle festzuhalten. Es darf eben, gemäß der verfassungsmäßigen  
Gewährleistung der Unverletzlichkeit des Eigenthums nur in dem  
verfassungsmäßigen Wege der Expropriation vermittelt Einleitung  
des Enteignungsverfahrens einem Eigenthümer ein Bestandtheil  
seines Eigenthums entzogen respektive seinem Eigenthum eine  
(nicht aus dem geltenden objektiven Rechte entspringende) Be-  
schränkung (Servitut) auferlegt werden. In anderer Weise kann  
eine derartige Rechtsbeschränkung nicht gültig auferlegt werden,  
(siehe auch Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Klingler  
gegen Gofau, Amtliche Sammlung XV, S. 735 u. ff.)

4. Demgemäß muß denn die Beschwerde in dem Sinne für be-  
gründet erklärt werden, daß die dem Eigenthum der Rekurrenten  
auferlegte Baubeschränkung nur unter dem Vorbehalt zu Recht  
besteht, daß dafür nach Maßgabe des Expropriationsgesetzes voll-  
ständige Entschädigung geleistet wird. Zu weit gehen nämlich die  
Rekurrenten, wenn sie verlangen, es müsse die Gemeinde, sofern  
sie das Bauverbot aufrecht erhalten wolle, sofort zur Erwerbung  
des Eigenthums an dem von dem Bauverbote betroffenen Lande  
schreiten. Da die Gemeinde zur Zeit eine Abtretung dieses Landes  
nicht verlangt, sondern dasselbe nur mit einer Servitut belasten  
will, so ist sie auch nicht zu Enteignung des Eigenthums sondern  
nur zum Erwerbe einer Servitut respektive zur Entschädigung für  
die aus dieser entspringenden Nachtheile verpflichtet. Sollte dem-  
nach richtig sein, was die Gemeinde Romanshorn behauptet, daß  
nämlich das Bauverbot für die Liegenschaften der Rekurrenten

irgend nennenswerthe Nachtheile gar nicht im Gefolge habe, so  
wird diesem Umstande bei Bemessung des Quantitativen der Ent-  
schädigung durch die zuständige Behörde Rechnung zu tragen sein.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne für begründet erklärt, daß  
der angefochtene Beschluß des Regierungsrathes des Kantons  
Thurgau vom 11. April 1890 aufgehoben wird und die den  
Rekurrenten auferlegte Baubeschränkung nur unter dem Vorbe-  
halte zu Recht besteht, daß denselben für die ihrem Grundeigen-  
thum auferlegte Beschränkung nach Maßgabe des Expropriations-  
gesetzes vollständige Entschädigung geleistet wird.

75. Urtheil vom 18. Juli 1890  
in Sachen Galli.

A. § 13 des baselstädtischen Gesetzes über Hochbauten vom  
4. April 1864 bestimmt: „Auf Grundstücken, welche an schief  
„laufende Grenzen anderer Grundstücke anstoßen, sollen Neubauten  
„möglichst annähernd in rechtem Winkel zu den Baulinien und  
„Straßenfluchten erstellt werden. Diese Bestimmung findet auch  
„ihre Anwendung bei Neubauten, welche nach § 2 des Gesetzes  
„vom 29. August 1859 erstellt werden. Wo dieser Zweck nur  
„durch Abtretung von nachbarlichem Terrain zu erreichen ist und  
„die betheiligten Nachbarn sich nicht darüber verständigen können,  
„ist der Kleine Rath befugt, seine Vermittlung eintreten zu lassen  
„und je nach der Bedeutung des Falles das Angemessene von  
„sich aus vorzuschreiben und dabei nöthigenfalls auch das Gesetz  
„über Abtretung von Liegenschaften vom 15. Juni 1837 im  
„Interesse und für Rechnung der betreffenden Liegenschaftsbesitzer  
„in Anwendung zu bringen.“ Wittwe Schneider-Wirz, welche be-  
absichtigt, auf ihrer Liegenschaft an der Haltenstraße in Basel  
Sektion III, Parzelle 308<sup>5</sup> zwei neue Wohnhäuser zu erbauen,  
begehrte, um die eine Neubaute Nr. 94 im rechten Winkel zur